



Zahl: 640-4/A/6558/1/2022
Schwaz, den 31. Oktober 2022
Ing.M/cj

Betreff: Spornbergerstraße – Vornahme von Grabungsarbeiten im
Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Benjamin Böck – 0664/531 93 86
Bauführer: Herr Klaus Maurer – 0664/81 01 999

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Spornbergerstraße durch die Firma STRABAG AG, Stublerfeld 22, 6123 Terfens, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer von 1 Tag, gerechnet ab 05.11.2022 von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Spornbergerstraße wird zwischen dem Maria-Spötl-Weg und der Swarovskistraße (Fußgängerunterführung) für den gesamten Verkehr sowohl individual als auch öffentlichen Verkehr gesperrt.
2. Der Baustellenbereich hat gegenüber der übrigen Verkehrsfläche vollflächig mittels Bauzäune abgesichert zu werden. Die Absicherungen haben in den Nachtstunden beleuchtet zu werden.
3. Im Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Bahnunterführung ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gemäß § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis Maria-Spötl-Weg möglich“ gemäß § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gemäß § 53 Ziff. 11 StVO 1960 und eine „rechtsweisende Umleitungsbeschilderung“ gemäß § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen. Weiters ist zur Verdeutlichung der Fahrbahnbereich halbseitig durch ein Scherengitter abzusperren.
4. Im Kreuzungsbereich Swarovskistraße/Dr.-Walter-Waizer-Straße ist ein „Fahrverbot“ gemäß § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis HNr. Swarovskistraße 44 möglich“ gemäß § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gemäß § 53 Ziff. 11 StVO 1960 und eine „linksweisende Umleitungsbeschilderung“ gemäß § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen. Zur Verdeutlichung ist der Fahrbahnbereich halbseitig durch ein Scherengitter abzusperren. Das Scherengitter ist in den Nachtstunden zu beleuchten.
5. In der Spornbergerstraße ist die Benutzung für den Fußgängerverkehr, des bestehenden Gehweges, jederzeit zu ermöglichen.
6. Für eventuelle Notfälle sind in ausreichender Stückzahl Eisenplatten zur Abdeckung des offenen Grabens vorzuhalten.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. STRABAG AG, Stublerfeld 22, 6123 Terfens
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz